

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 4 (1957)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Aktiver Zivilschutz in der Bundesstadt  
**Autor:** H.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364878>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach oben und unten wie auch nach allen Seiten. Diese Schutträume sollen gegen Sprengbomben schützen, wenn der Schutzraum nicht just in den Sprengtrichter zu liegen kommt, vor allem auch gegen sogenanntes Unterschiessen, was im letzten Krieg sehr viel vorgekommen ist, und jenen Schutträumen zum Verhängnis wurde, die keine ebenso festen Böden aufwiesen. Sie sollen gegen den Einsturz von Gebäuden sichern. Man soll in ihnen sich auch abschirmen können gegen atomare, biologische und chemische Kampfmittel. Der Gasschutz darf deshalb nicht vernachlässigt werden, er dient auch gegen radioaktiven Staub. Die Schutträume sollen auch gegen Brandwaffen und Brandeinwirkungen sichern. (Wir denken hier an den flüssigen Phosphor und Napalm.) Sie sollen auch gegen die Wirkungen von Atombomben vorgesehen werden, wenn solche in der Luft zur Explosion gebracht werden.

Wir müssen demgemäß von den Schutträumen erwarten können, dass sie in dem Bereich eines gewissen Zentrums in der Stadt uns gegen einen Druck von, sagen wir, 90 Tonnen pro Quadratmeter schützen. In einer bestimmten Entfernung vom Zentrum dürften wir uns begnügen mit einem Druck im Minimum von 30 Tonnen je Quadratmeter und in den Stadtrandssiedlungen von 15 Tonnen je Quadratmeter. Dem entsprechen die deutschen Normen, wie sie das deutsche Innenministerium herausgegeben hat, das im Falle von  $90 \text{ t/m}^2$  eine Stahlbetonkonstruktion von 60 cm allseitigem Schutzraum vorsieht, bei  $30 \text{ t/m}^2$  40 cm, zum Teil auch 60 cm, da die Möglichkeit einer Verschiebung des Explosions-

## Aktiver Zivilschutz in der Bundesstadt

(Siehe Bild auf der Titelseite)

### Eine Zunft baut einen Schutzraum

Durch einen Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 ist in der Schweiz der Bau von Schutträumen in Neu- und Umbauten als obligatorisch erklärt worden. Dafür werden solche Bauten durch die öffentliche Hand — Bund, Kantone und Gemeinden — mit 30 % der zusätzlichen Anlagekosten subventioniert. Auf Grund dieses Bundesbeschlusses wurden in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz für rund 650 000 Menschen, mit den früheren Schutträumen in Altgebäuden für rund ein Fünftel der schweizerischen Bevölkerung, Schutzraumplätze geschaffen. Neubauten entstehen aber heute mehrheitlich außerhalb des Weichbilds der Großstädte, und es wird heute als ein Mangel empfunden, dass dieses Obligatorium für Altgebäuden nicht besteht. Daher fehlen in den Zentren der Städte heute die notwendigen Schutträume oder sie sind nur in ungenügendem Ausmass vorhanden.

Erst dann, wenn es auch im Zentrum einer Stadt zu einem Umbau kommt, müssen dort die notwendigen Schutträume eingebaut

werden. Das ist gegenwärtig in der schweizerischen Bundesstadt der Fall, wo das alte Zunfthaus «Zur Schmieden» niedergeissen wurde, um einem modernen Neubau Platz zu machen. Eine wichtige Phase dieses Neubaues wurde im Juli dieses Jahres abgeschlossen. Im ersten und zweiten Kellergeschoss ist auf einer Gesamtfläche von 1150 Quadratmetern ein Schutzkeller entstanden. Er bietet bei natürlicher Belüftung für 400 Personen Raum und darf heute als einer der stärksten und sichersten Schutträume im Zentrum von Bern angesprochen werden.

Der erste Keller liegt bereits sechs Meter unter der Strassenoberfläche und der zweite noch drei Meter tiefer. Beide Keller sind in 16, mit schweren Türen versehene Räume unterteilt worden, die jeweils 25 bis 50 Personen aufnehmen können. Diese Räume dienen heute als Lagerkeller für das an das Zunfthaus anschliessende Warenhaus. Die interessante Lösung des Schutzraumproblems geht auf die Pläne der beiden Berner Architekten Joss und Lutstorf zurück.

Für die gewaltigen Wände und Decken, von denen unser Bild einen Begriff vermittelt, wurden total 1100 Kubikmeter Beton verarbeitet, während für die Armierung 72 Tonnen Torstahleisen Verwendung fanden.

H. A.

zentrums nach allen Richtungen vom eigentlichen Stadtzentrum aus noch einkalkuliert werden muss. In den Stadtrandssiedlungen wird ein allseitiges Stahlbetontragwerk von 30 cm Dicke genügen.

Die Schutzbauten sind grundsätzlich unter Boden anzulegen.

Als unter Boden betrachten wir, dass die Deckenoberkante nicht über die Erdoberfläche herausschauen darf. Nur wo es nicht anders geht, darf von dieser Regelung abgewichen werden. Es ist dies vor allem wichtig für das Aushalten des atomaren Druckes. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen in der Konstruktion die nötigen Kompensationen durch Verstärkung oder evtl. möglicher Erdaufschüttung gemacht werden. Es kann dies eintreten bei Grundwasserstand, Hangstellung, beim Ausbau in bestehenden Gebäuden usw.

Rohrleitungen und andere Installationen dürfen nicht in den Schutzraum einbezogen werden. Lässt es sich nicht verhüten, so müssen Absperrvorrichtungen angebracht werden. Die Schutträume sind in den Wohnhäusern oder Werkstätten im Keller zu bauen oder, wenn dies nicht geht, so unmittelbar daneben, dass der Fluchtweg möglichst kurz ist.



Nahreffersicherer Schutzraum in natürlicher Grösse  
(Bild von der Armeeschau 1957, von J. E. Lüthi, Bern.)